Bund Deutscher Kriminalbeamter

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat R B 2

D-10117 Berlin

per Mail: rb2@bmj.bund.de

Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 01.08.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt grundsätzlich die begonnene Digitalisierung in Straf- und Bußgeldverfahren und die bessere Verzahnung von Polizei und Justiz durch kompatible IT-Lösungen. Dazu ist die Einführung der elektronischen Aktenführung in Straf- und Bußgeldverfahren für Justiz- Finanz-, Bußgeld- und Polizeibehörden mit Sicherheit der richtige Weg und dieser kann nur gemeinsam erfolgreich verwirklicht werden.

Alle Akteure sollen bundeslandübergreifend spätestens ab 01.01.2026 Akten und Aktenteile in Papier oder elektronisch führen.

Die laufenden Pilotierungen in (fast) allen Bundes- und Landespolizeien erforderten und erfordern von unseren Beschäftigten nicht nur eine Umstellung liebgewonnener Gewohnheiten, sie sind in der Umstellungsphase mit deutlichen Bedarfen an Hard- und Softwareausstattung, an die Vorgaben zu Prozessen und rechtlichen Auslegungen und in der Übergangsphase mit zusätzlichem Zeitbedarf gekoppelt. Bis zu einer flächendeckenden Umstellung der Strafverfolgungsbehörden

auf elektronische Arbeitsgrundlagen und einer effizienten Ausschöpfung des in der IT liegenden Potentials ist es noch ein weiter Weg. Dazu gehören vor allem rechtliche und kriminalistische Erfahrungen mit den geänderten Regelungen der Strafprozessordnung, z.B. bei Vernehmungen ohne Unterschriften und bei Strafanträgen, die gemäß § 158 StPO künftig auch elektronisch (insbesondere per E-Mail) gestellt werden.

Detailanpassungen gesetzlicher Vorschriften bei in der Praxis auftretenden Probleme sind genauso wichtig wie vor allem eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden. Während in einem Bundesland die Beschäftigten noch mit nur einem Bildschirm arbeiten werden, haben die Justizbehörden und viele andere Länderpolizeien bereits erkannt, dass sowohl aus Fürsorgegründen als auch zur Steigerung der Effizienz mindestens ein 2. Bildschirm bzw. ein großer Bildschirm unerlässlich ist.

Der BDK befürwortet zwar grundsätzlich den RefE hinsichtlich der Möglichkeit, in einzelnen Verfahren nunmehr eine Ausnahme von der elektronischen Aktenführung bis 31.12.2026 zuzulassen, wenn die elektronische Aktenführung wegen des besonderen Umfanges der Übersendung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Fraglich erscheint uns hier allerdings wie diese Fälle hinreichend bestimmt werden, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Art der Aktenführung (Papier oder elektronisch) grundsätzlich bei Anlage der Strafakte feststehen muss. Nur so kann Doppelaufwand vermieden werden.

Die Einführung einer bis zum 01.01.2027 befristeten „Opt-out-Lösung“ für die Länder und den Bund in Straf- und Bußgeldverfahren durch Rechtsverordnung – entweder allgemein oder bezogen auf bestimmte Deliktsbereiche – bestimmen zu dürfen, weiterhin die Aktenführung neuer Verfahren in Papierform grundsätzlich zu ermöglichen, wird nicht dazu führen, die Digitalisierung im Gleichschritt einzuführen und zu zusätzlichem Aufwand und großen Unsicherheiten führen. Wie soll für eine Polizeibehörde bei Aufnahme des Verfahrens transparent sein, ob die Justizbehörden in dem Bundesland, in dem ggf. später Tatverdächtige ermittelt werden, diese Akte in Papier oder Digital geführt wird?

Gegen die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Regelungsvorhaben bestehen insoweit durchgreifende Bedenken. Es wird die Dringlichkeit zur Digitalisierung dadurch obsolet. Landesregierungen sowie BMF und BMI mit deren Verwaltungen erhalten die Möglichkeit entsprechende Maßnahmen und Ausgaben zur Einführung der elektronischen Aktenführung um ein Jahr heterogen aufzuschieben. Zielführend wäre es, wenn das BMJ bundeseinheitlich ein genau bestimmten Verfahrensbestand bei zwingenden sachlichen oder technischen Gründen von der verpflichtenden elektronischen Aktenführung ausnimmt wie z.B. sämtliche Verschlusssachen (VS-nfD).

Anmerken möchten wir ergänzend, dass die laufenden Pilotierungen der elektronischen Straf- und Bußgeldverfahren aufzeigen, dass es nicht nur um die Einführung von IT-Lösungen geht, sondern um Vertrauen in Prozesse, um die Klärung rechtlicher Rahmenbedingungen, so dass die digitalen Lösungen tatsächlich einen Mehrwert für die Beschäftigten in der Kriminalitätsbekämpfung entfalten können. Unbefriedigende analoge Prozesse oder fehlende rechtliche Anpassungen werden durch die Umstellung auf digitale Prozesse nicht zwingend verbessert.

Einer Prüfung und ggf. Konkretisierung des § 32b StPO i. V. m. § 3 DokErstÜbV wird grundsätzlich für notwendig erachtet, insbesondere im Hinblick auf eine klarstellende Regelung zur elektronischen Kommunikation mit Rechtsvertretern gegenüber Polizeien als Teil der Strafverfolgungsbehörden. Hier muss sichergestellt sein, dass die Polizeibehörden den Absender entsprechend eindeutig identifizieren können.

Dirk Peglow
Bundesvorsitzender

Denny Vorbrücken,
Sprecher der
Fachkommission Recht